



Österreichischer
Städtebund



MITTENDRIN UND MITEINANDER: GEMEINSAM SIND WIR STADT

TÄTIGKEITSBERICHT DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

AN DEN 70. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAG
10.–12. NOVEMBER 2021 IN ST. PÖLTEN

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Österreichischer Städtebund
1082 Wien, Rathaus
Tel.: +43/(0)1/4000-89990
Fax: +43/(0)1/4000-7135
E-Mail: post@staedtebund.gv.at
Internet: www.staedtebund.gv.at

REDAKTION:

Leitung: Generalsekretär OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Redaktion und Produktion: Mag.^a Katharina Kunz
Mitarbeit: Manuela Scholz
Gestaltung: live relations PR und Networking GmbH, 1030 Wien; Alice Brzobohaty, Walter Zivny
Lektorat: Nikolaus Horak (Ltg.), Mag. Angela Fux, Julia Gartner, MA, Agnes Unterbrunner, MA, Gilbert Walzl, BA
Druck: Bauer Medien, Wien
Coverfoto: SEPA.Media

LITTERING: ABFALL IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Walter Hauer,
Technisches Büro HAUER Umweltwirtschaft GmbH

Gemäß EU-Richtlinie 2019/904¹ haben Produzenten bestimmter Einwegkunststoffprodukte ab dem Jahr 2023 bzw. 2024 die Kosten der Sammlung dieser Produkte in der öffentlichen Abfallsammlung sowie die Kosten von Reinigungsaktionen für achtlos weggeworfene Produkte (Littering) zu tragen.

Im gemeinsamen Auftrag von Städtebund, Gemeindebund und den Abfallverbänden war nun zu ermitteln, welche Abfallmengen im öffentlichen Raum aus den betroffenen Produkten anfallen und welche Kosten deren (Ein-)Sammlung und Behandlung verursachen.

In ganz Europa, somit auch in Österreich, verursachen (unsachgemäß) weggeworfene Einwegprodukte große Probleme in Städten und Gemeinden. Sowohl die Menge der im öffentlichen Raum in Papierkörbe geworfenen Produkte, als auch die Anzahl der achtlos in der Landschaft hinterlassenen Produkte (Littering), nimmt zu. Insbesondere Produkte aus Kunststoff belasten so die Umwelt. Von Seiten der Europäischen Union besteht das Bestreben, den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt (Land, Flüsse und Meer) zu verringern. Dazu wurden jene Kunststoffprodukte identifiziert, die den Großteil des Litterings zu verantworten haben. Für manche Plastikprodukte (z. B. Besteck, Strohhalme, Wattestäbchen) werden Inverkehrsetzungsverbote ausgesprochen. Die in der SUP-Richtlinie beschriebenen Einwegkunststoffverpackungen – Essensbehälter, Folien, Plastikflaschen, Becher, Plastiktüten, aber auch Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte und Fischereigerät – unterliegen der erweiterten Produzentenverantwortung.

Es bestand nun die Aufgabe, drei Fragen zu beantworten:

- Welche Menge an Abfällen fällt im öffentlichen Raum an – sowohl in Abfallbehältern als auch in der Landschaft (Littering)?
- Welche Kosten entstehen aus der Einsammlung und Behandlung dieser Abfälle?

1) RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt – kurz „SUP“ (Single-Use Plastics)-Richtlinie genannt.

- Welchen Anteil an den Abfällen haben jene Produkte, die der SUP-Richtlinie unterliegen?

83.000 TONNEN ABFÄLLE

Mittels einer Onlineumfrage unter allen Städten und Gemeinden Österreichs wurden sowohl die Abfallmengen aus öffentlichen Abfallbehältern und Papierkörben als auch aus der Straßen- und Flurreinigung erhoben. 236 Gemeinden, welche knapp 50 % der österreichischen Bevölkerung entsprechen, nahmen die Möglichkeit wahr, zur allgemeinen Datenerhebung beizutragen.

Neben den Reinigungen in Ortsgebieten fallen weitere Abfälle auf Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen und Schnellstraßen an. Weitere Quellen sind öffentliche Verkehrsmittel wie Bahn, U-Bahn, Straßenbahn und Busse.

Nicht zuletzt leisten ehrenamtliche Tätigkeiten einen wichtigen Beitrag zu Flurreinigungen: Jährlich finden Sammlungen von achtlos weggeworfenen Produkten auf ehrenamtlicher Basis durch verschiedene Vereinigungen und „Frühjahrsputze“ statt.

KOSTEN IN MILLIONENHÖHE

Die teilnehmenden Städte und Gemeinden stellten detaillierte Daten über den Zeitaufwand für die manuelle Straßenreinigung und die Entfernung wilder Ablagerungen zur Verfügung. Durch die Ergebnisse konnte einerseits der Gesamtaufwand ermittelt werden, andererseits lieferten sie auch eine Basis zur Verteilung von Entgelten der verpflichteten Wirtschaft auf verschiedene Typen von Gemeinden.

Insgesamt werden jährlich rund drei Millionen Arbeitsstunden von GemeindemitarbeiterInnen aufgebracht. Es ist nicht weiter verwunderlich, dass sowohl der Arbeitsaufwand als auch die Abfallmengen dort höher sind, wo sich durchschnittlich

Achtlos im öffentlichen Raum
weggeworfener Müll
verursacht hohe Kosten.

W. HAUER (3)



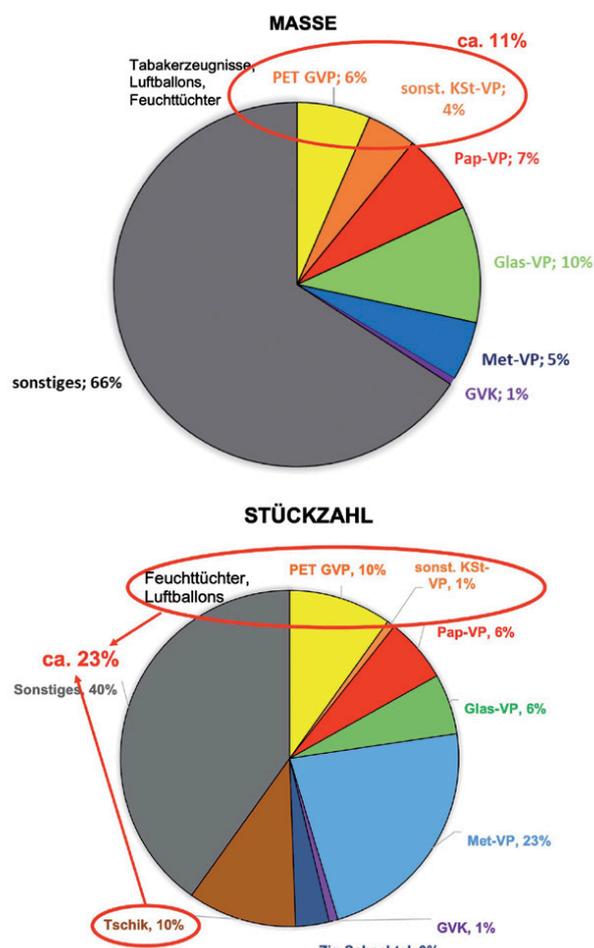
Tab. 1: Jahresabfallmengen aus öffentlichen Bereichen

Quelle	Abfallmenge [t/a]	Herkunft	Abfallmenge [t/a]
Gemeinden	56.400	Papierkorbinhalte Flurreinigungen	54.400 2.000
ehrenamtlich	1.400	Flurreinigungen	1.400
Straßen	12.200	Landesstraßen ASFINAG	3.400 8.800
Öffentliche Verkehrsmittel	13.100	Haltestellen/Bahnsteige Fahrzeuge/Waggons	8.200 4.900
Gesamt	83.100	Gesamt	83.100

Tab. 2: Gesamtkosten der Abfallsammlung und -entsorgung von öffentlichen Flächen

Kostenarten	Mio. Euro pro Jahr
Arbeitszeit	142,0
Entsorgungskosten	9,5
Infrastrukturkosten	3,5
Gesamtkosten	155

Abb. 1: Zusammensetzung der Abfälle aus dem öffentlichen Raum; rote Markierung: Produkte der SUP-Richtlinie.



mehr Menschen aufhalten – das heißt in den größeren Gemeinden und Städten.

Der Gesamtaufwand für die Sammlung von Abfällen aus öffentlichen Bereichen sowie die Entfernung von achtlos weggeworfenen Produkten beträgt etwa 155 Mio. Euro pro Jahr exklusive ehrenamtlicher Tätigkeiten. Das entspricht rund 18 Euro je EinwohnerIn und Jahr.

SUP-PRODUKTE UND ZIGARETTENSTUMMEL

Zur Abschätzung des Anteils der von der SUP-Richtlinie umfassten Produkte an den gesamten Abfällen an öffentlichen Plätzen wurde eine Vielzahl an bestehenden Untersuchungsergebnissen aus ganz Österreich herangezogen. Ergänzend wurden eigene Messungen vorgenommen. Der Anteil der betroffenen Produkte, der im öffentlichen Raum als Abfall anfällt, beträgt rund 11 % nach Gewicht und je rund 25 % nach Volumen bzw. Stückzahl.²

WIE GEHT ES WEITER?

Die EU-Richtlinie vom Juni 2019 ist bis spätestens 3. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Der Begutachtungsentwurf zu einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes wurde Ende April 2021 vorgelegt.³ Die vorliegenden Ergebnisse

stellen eine Basis für Vereinbarungen zwischen Kommunen und der betroffenen Wirtschaft zur finanziellen Abgeltung der Produzentenverantwortung dar.

2) Zusätzlich von der Richtlinie nicht betroffenen Getränkedosen mit 3%-Anteil am Gewicht und 7%-Anteil am Volumen.

3) Entwurf zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket: Im § 14 Abs. 2 wird nach der Z 3 folgende Z 3b eingefügt: „3b. die Übernahme der Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen bestimmter Produkte und der anschließenden Beförderung und Behandlung sowie der Kosten der Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung.“

Der wichtige Teil „Kosten der Abfallsammlung in Behältern auf öffentlichen Verkehrsflächen, Plätzen und Parkanlagen“ wurde nicht übernommen. Die Richtlinie würde gemäß Begutachtungsentwurf nicht nur verspätet, sondern auch unvollständig umgesetzt.